

Stiftung Solinvest (Fondation Solinvest) (Fondazione Solinvest)

Präambel

Die Stiftung Solinvest (Fondation Solinvest) (Fondazione Solinvest) [nachfolgend Stiftung] wurde auf Initiative und mit Mitteln von Wohnbaugenossenschaften Schweiz - Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger (ehemals Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW, Zürich), nachfolgend Verband, und der Stiftung Solidaritätsfonds von Wohnbaugenossenschaften Schweiz - Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger (ehemals Stiftung Solidaritätsfonds des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW, Zürich,) gegründet. Der Stiftung können sich weitere Personen, Institutionen und Organisationen anschliessen, die den Stiftungszweck unterstützen und das Stiftungsstatut anerkennen.

Organisationsreglement

Art. 1 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung des Erwerbs und Baus von Wohnraum durch gemeinnützige Wohnbauträger gemäss Definition des Bundesamtes für Wohnungswesen sowie den Erhalt von gemeinnützigen Wohnbauträgern zur Sicherung und Erhöhung des Bestandes an gemeinnützigem Wohnraum. Die Stiftung kann sich zu diesem Zweck an gemeinnützigen Wohnbauträgern mit Eigenkapital beteiligen und Anteilscheine oder Aktienkapital zeichnen. Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck und strebt keinen Gewinn an.

Art. 2 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste leitende Organ der Stiftung und besteht aus mindestens fünf bis neun Mitgliedern. Die öffentliche Hand (das Bundesamt für Wohnungswesen und / oder kantonale Wohnbauförderungsbehörden) sind befugt, zusätzlich einen, höchstens drei Vertreter in den Stiftungsrat abzuordnen. Eines bis maximal zwei der Mitglieder muss/müssen Vorstandsmitglied/er von Wohnbaugenossenschaften Schweiz - Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger sein.

² Der Stiftungsrat wählt eines seiner Mitglieder als Präsidentin oder Präsidenten des Stiftungsrates und konstituiert sich selber. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen und vertritt den Stiftungsrat nach aussen. Bei deren/dessen Verhinderung wird die Sitzung durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates geleitet, welches von den anwesenden Mitgliedern des Stiftungsrates bestimmt wird.

³ Der Stiftungsrat beschliesst über die Verwendung der Mittel gemäss Art. 1.

⁴ Neben den Aufgaben gemäss Stiftungsstatut beschliesst der Stiftungsrat über die Verwendung der Mittel der Stiftung sowie über eine allfällige Delegation in Vorstände oder Verwaltungsräte. Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen, etc. delegieren.

⁵ Die Geschäftsführung wird dem Verband übertragen. Dessen Aufgaben und Kompetenzen sowie die Entschädigung für diese Tätigkeit werden in einem separaten Vertrag geregelt.

⁶ Der Stiftungsrat trifft sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Stiftungsratsmitgliedern mindestens einmal pro Jahr, ausserdem so oft es die Geschäfte erfordern.

⁷ Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, welches an der folgenden Sitzung zu genehmigen ist. Das Protokoll ist durch die Geschäftsführung (Art. 6.6 des Stiftungsstatuts) aufzubewahren. Die Geschäftsführung ist auch für die Archivierung aller übrigen Dokumente verantwortlich.

⁸ Die Sitzungseinladung mit den schriftlichen Unterlagen erfolgt spätestens sieben Tage (Versand) vor dem Sitzungsdatum. Über Traktanden, die danach mitgeteilt wurden, kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates Beschluss gefasst werden. Gleiches gilt für nicht traktandierte Geschäfte.

⁹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und er fristgerecht einberufen wurde. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

¹⁰ Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können ausnahmsweise auf dem Wege des Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

¹¹ Bei Interessenkollision tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes, nicht aber beim entsprechenden Beschluss des Stiftungsrates anwesend sein. Der übrige Stiftungsrat entscheidet, ob das Mitglied mit Interessenkollision bei der Beratung in den Ausstand zu treten hat.

¹² Die Änderung des Stiftungsstatuts kann nur durch einstimmigen Beschluss nach vorgängiger Stellungnahme durch die Delegiertenversammlung des Verbandes unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85 ZGB, Art. 86 ZGB und Art. 86b ZGB erfolgen.

Art. 3 Spesen und Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates

Für die Spesen und Entschädigungen der Mitglieder des Stiftungsrates gilt das Entschädigungsreglement der Stiftung. Für besondere Arbeiten von Stiftungsräten wird vorgängig ein Auftrag vom Präsidenten des Stiftungsrates erteilt und ein Entschädigungsansatz gemäss vorstehendem Reglement vereinbart.

Art. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2009.

Art. 5 Berichterstattung an die eidgenössische Stiftungsaufsicht

Die Geschäftsführung veranlasst jährlich folgende Berichterstattung an die eidgenössische Stiftungsaufsicht:

1. Tätigkeitsbericht;
2. Jahresrechnung;
3. Bericht der Revisionsstelle über die erfolgte eingeschränkte Revision;
4. Protokollauszug über die Genehmigung der Jahresrechnung durch den Stiftungsrat;
5. Liste der Zusammensetzung des Stiftungsrates, sofern Mutationen erfolgt sind.

Art. 6 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird durch den Stiftungsrat jeweils für ein Jahr gewählt. Die Entschädigung der Revisionsstelle erfolgt nach branchenüblichen Ansätzen gemäss einer vorgängigen Vereinbarung.

² Der Prüfungsumfang und die fachliche Befähigung und Unabhängigkeit richten sich nach dem Stiftungsstatut.

Art. 7 Anschluss an die Stiftung

¹ Gemäss Art. 4 des Stiftungsstatus können sich weitere Personen, Institutionen und Organisationen der Stiftung anschliessen, die den Stiftungszweck unterstützen und das Stiftungsstatut anerkennen.

² Über den Anschluss von weiteren Personen, Institutionen oder Organisationen wird mit diesen eine Vereinbarung erstellt, welche vom Stiftungsrat zu genehmigen ist. Vom Anschluss

an die Stiftung ausgeschlossen sind Personen, Institutionen und Organisationen, die einen kommerziellen Zweck verfolgen.

Art. 8 Beschluss über Beteiligungen

Die Genehmigung der Beteiligung an einem gemeinnützigen Wohnbauträger mit Eigenkapital oder durch die Zeichnung von Anteilscheinen oder Aktienkapital muss durch einen vom Stiftungsrat zu bestimmenden Prüfungsausschuss vorgeprüft und durch den Stiftungsrat mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats genehmigt werden.

Art. 9 Entschädigungen Dritter

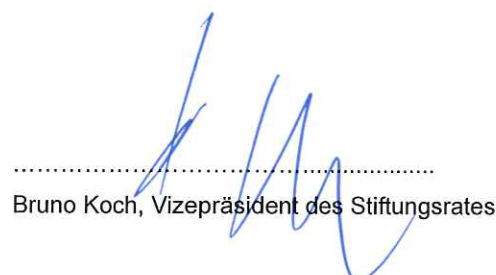
Die Entschädigungen der Geschäftsführung sowie Dritter, welche für besondere Aufgaben beigezogen werden, sind im Voraus zu vereinbaren. Der Vertrag über die Entschädigung der Geschäftsführung ist vom Stiftungsrat zu verabschieden. Andere externe Mandate können vom Präsidenten des Stiftungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-- vergeben werden. Darüber hinausgehende Mandate müssen vom Stiftungsrat genehmigt werden.

Das vorstehende Stiftungsreglement ist vom Stiftungsrat am 26. November 2008 erlassen worden. Es wurde an den Sitzungen des Stiftungsrates vom 14. Mai 2014 und 7. Mai 2015 revidiert. Unter Vorbehalt einer gegenteiligen Stellungnahme durch die Aufsichtsbehörde ersetzt es das vorhergehende Reglement und tritt ab sofort in Kraft.

Zürich, den 7. Mai 2015

Stiftungsrat der Stiftung Solinvest


.....
Peter Schmid, Präsident des Stiftungsrates


.....
Bruno Koch, Vizepräsident des Stiftungsrates

